

Präambel

Die Gemeinde Kochel am See erläßt aufgrund §§ 9, 10 und 13a Abs.2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) Festsetzungen

1. Grenzen

1.1 Grenze des Geltungsbereiches

2. Art der Baulichen Nutzung

WA 2.1 Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. E / DH 2.2 Im Geltungsbereich sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. 2.3 Es wird die "offene Bauweise" festgesetzt.

3. Maß der baulichen Nutzung 3.1 Grundflächenzahl GRZ

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl von 0,25. Für Terrassen und Balkone bis zu einer Fläche von 30 m² darf die GRZ ausnahmsweise überschritten werden. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen um maximal 100 % überschritten werden. 3.2 Größe der Grundfläche für Hauptgebäude

Je Einzelhaus sind max. 150 m² Grundfläche, je Doppelhaushälfte max. 80 m² Grundfläche zulässig (ausgenommen Bestand).

3.3 Wandhöhe

WH 6,50 Die Wandhöhe, gemessen von Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut gemessen an der Außenseite der Außenwand, darf max. 6,50 m betragen.

> 4. Höhenlage der Hauptgebäude Die Höhe der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschoßes über dem natürlichen Gelände darf

— — 5. Baugrenze

Garagen und Nebengebäude können auch ausserhalb der Baugrenzen zugelassen werden.

6. Mindestgrundstücksgröße

maximal 120 cm betragen.

Die Mindestgrundstücksgröße eines Baugrundstückes beträgt für Doppelhaushälften 350 m² und für Einzelhäuser 500 m².

E 3 WE 7. Zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden in den Nutzungsbereichen. DHH 2 WE Je Einzelhaus sind maximal 3 Wohnungen, je Doppelhaushälfte max. 2 Wohnungen zulässig. z.B. E 3 WE DHH 2 WE

8. Einfriedungen, Stützmauern und Lichtgräben

maximal 5,0 m zulässig.

8.1 Im Geltungsbereich sind nur Holzzäune, jedoch keine geschlossenen Bretterwände, ohne Sockel bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m über der Geländeoberfläche zulässig. 8.2 Stützmauern sind unzulässig, Höhenunterschiede sind durch flachgeneigte Böschungen zu überwinden. Auf Flurstück Nr. 903/2 ist eine Stützmauer bis max 1,0 m Höhe über dem natürlichen Gelände zulässig. 8.3 Lichtgräben sind nur einmal je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte bis zu einer Breite von

5,0 m 9. Maßzahlen in Meter

10. Abstandsflächen

Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der BayBO.

11. Festsetzungen zur Bauform und Dachgestaltung:

SD 22-35° 11.1 Im Geltungsbereich sind nur Satteldächer mit mittigem First über dem Hauptbaukörper zulässig. Bei Doppelhäusern müssen die Hälften einheitliche Dachneigungen bei gleichen Trauf- und Firtsthöhen haben. Pultdächer dürfen an eine höhere Außenwand angebaut werden. Satteldächer sind mit einer Dachneigung von 22 - 35° zulässig, bei Doppelhäusern mit 35°.

11.2 Dacheindeckung:

Zur Dacheindeckung sind bei geneigten Dächern nur Dachsteine oder Dachziegel zulässig. Blech- und Glasdächer sind nur für untergeordnete Bauteile an Hauptgebäuden und für Gewächshäuser zulässig.

11.3 Fassadengestaltung:

Fassaden können Holzoberflächen haben oder verputzt werden.

11.4 Solaranlagen

Solaranlagen dürfen nur auf der Dachfläche und an den Fassaden ohne Aufständerung errichtet werden. Sie sind so anzuordnen, dass insgesamt eine rechteckige Fläche entsteht. Das Aufständern gegen die Firstrichtung ist unzulässig.

Grünordnung sowie Eingriffs- und Ausgleichsregelung

12.0 Bodenschutz und Niederschlagswasser 12.1 Die befestigten und versiegelten Flächen sind über die Bankette zu entwässern und das Wasser über randliche Sickergräben dem Untergrund zuzuführen.

12.2 Die Aufteilung der befestigten Flächen ist so vorzunehmen, dass ein gebündelter Wasserlauf vermieden wird.

13.0 Nicht überbaute Flächen (Freiflächen)

13.1 Die privaten Freiflächen sind als Gartenflächen anzulegen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die vorhandenen Hecken sind weitgehend zu erhalten.

13.2 Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig auszubilden in Form von Fugenpflaster, Rasengittersteinen, wasserdurchlässigem Pflaster oder Schotterrasen. Ausgenommen sind Terrassen und Flächen, die durch andere Rechtsvorschriften wasserundurchlässig ausgebildet sein müssen.

14.0 Erhaltung von Bäumen

14.1 Zu erhaltender Baum mit Nummer

14.2 Sonstiger Baumbestand: Laub-, Nadel-, Obstbaum 15 Pflanzgebote

15.1 Je 500 m² Grundstücksfläche sind ein Laubbaum I. oder II. Wuchsordnung, sowie mind. 30 Sträucher heckenartig als Eingrünung zu pflanzen. Der Bestand wird angerechnet. Zulässig sind auch starkwüchsige Obstbäume als Hochstamm. Für ausgefallene Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.

15.2 Für die Pflanzgebote sind nur heimische, standortgerechte Baum- und Straucharten zu

16.0 Pflanzgrößen:

16.1 Bäume I. Wuchsordnung (großkronige Bäume): Für die großkronigen Bäume werden Hochstamm, i.d.R. 2 x verpflanzt, Stammumfang mind. 18-20 cm vorgeschrieben.

16.2 Bäume II. Wuchsordnung (mittelkronige Bäume):

Für die mittelkronigen Bäume werden Hochstamm, i.d.R. 2 x verpflanzt, StU mind. 14-16 cm vorgeschrieben.

16.3 Bäume III. Wuchsordnung (Kleinkronige Bäume): Für die kleinkronigen Bäume werden Hochstamm, i.d.R. 2 x verpflanzt,

StU mind. 10-12 cm vorgeschrieben.

das ist einfache Wurzelware.

16.4 Sträucher: Zulässig sind Sträucher in der Pflanzqualität 100/150, i.d.R. 2 x verpflanzt,

B) Hinweise

1. Bestehende Flurstücksgrenzen

○ x x 2. aufzuhebende Grundstücksgrenze

2701 3. Flurstücksnummer

4. Bestehender Baukörper Hauptgebäude / Nebengebäude

5. Die Kellergeschoße sind mit den Lichtschächten gegen auftretendes Grund-, Hangschichtenund wildabfließendes Wasser druckwasserdicht bis 30 cm über die fertige Geländeoberfläche auszubilden. Wird beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen, ist vorab beim Landratsamt Bad Tölz - Wofratshausen eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) bzw. § 8 WHG einzuholen.

6. Private Verkehrsfläche, Bestand

Empfehlung zur Anlage von Erschließungsstraßen: Hinterlieger-Grundstücke sollen über mindestens 3 Meter breite Wohnwege an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden werden. Am Ende der Stichwege sollen Wendemöglichkeiten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in ausreichender Größe angelegt werden. Für Wohnwege über 80 Meter Länge soltte eine Breite von mindestens 4 Metern vorgesehen werden.

7. Pflanzabstände

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten.

8. Der Oberboden ist vorschriftsmäßig abzutragen, geordnet in Mieten zu lagern und einer zweckentsprechenden Nutzung als Vegetationsschicht zuzuführen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagwasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

10. Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zutage kommen, sind nach Art.8 DSchG dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu melden.

11. Pflanzenvorschlagsliste: Für die Pflanzgebote gemäß Ziffer 16 sind diese heimischen Baum- und

Straucharten zu verwenden:

11.1 Bäume I. Wuchsordnung: - Acer platanoides, Spitzahorn

- Acer pseudoplatanus, Bergahorn - Fagus silvatica, Rotbuche

- Fraxinus excelsior, Esche

- Quercus robur, Stieleiche - Tilia cordata, Winterlinde

11.2 Bäume II. und III. Wuchsordnung:

- Acer campestre, Feldahorn

- Carpinus betulus, Hainbuche

- Malus silvestris, Holzapfelbaum

- Popolus tremula, Zitterpappel

- Prunus avium, Vogelkirsche

- Pyrus pyraster, Holzbirne - Sorbus aria, Mehlbeere

- Sorbus aucuparia, Vogelbeere

- Taxus baccata, Gemeine Eibe

11.3 Sträucher:

- Corylus avellana, Waldhasel - Cornus mas, Kornelkirsche

- Cornus sanguinea, gemeiner Hartriegel

- Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen - Ligustrum vulgare, gemeiner Liguster

- Lonicera xylosteum, gemeine Heckenkirsche - Prunus spinosa, Schlehdorn

- Rosa canina, Hundsrose

- Salix caprea, Salweide - Sambucus nigra, schwarzer Holunder

- Viburnum opulus, Wasserschneeball - Viburnum lantana, Wolliger Schneeball

12. Landwirtschaftliche Nutzung

Es wird auf die stark landwirtschaftliche Struktur des Planungsbereiches hingewiesen. Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können, auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen ausgehen, die unter Umständen auch vor 06:00 Uhr und nach 22:00 Uhr auftreten können.

13. Schutz von Bäumen auf Baustellen

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ist die "DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

D) Verfahrenshinweise

ortsüblich bekanntgemacht.

 Aufstellungsbeschluss Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.03.2018 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.03.2018

2. Öffentliche Auslegung Die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassung vom 04.06.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom 11.07.2019 bis einschl. 12.08.2019.2019 durchgeführt. Am 13.10.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und

3. Satzungsbeschluss Die Gemeinde Kochel am See hat gemäß §§ 9 und 10 BauGB mit Beschluss des Gemeinderates

vom 20.04.2021 den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.04.2021 als Satzung beschlossen.

Kochel a. See, den 02.06.2021

die erneute, verkürzte Auslegung beschlossen.

Diese wurde vom 04.12.2020 bis 21.12.2020 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 20.04.2021 gewürdigt.

i.V. T. Eberl, Zweiter Bürgermeister

4. Schlussbekanntmachung Der Satzungsbeschluss in der Fassung vom 20.04.2021 wurde am2021 ortsüblich bekannt gemacht und trat hierdurch in Kraft. Bei der Bekanntmachung wurde auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Ferner wurden dort auch die vorgeschriebenen Hinweise gem. § 44, Abs. 5 und

Kochel a. See, den ...

§ 215, Abs. 2 BauGB aufgenommen.

i.V. T. Eberl, Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Kochel am See Bebauungsplan gem. §13a BauGB mit integrierter Grünordnung Nr. 31 Allgemeines Wohngebiet "Franz-Marc-Straße" in Ried

M 1:1000

Satzung Kochel am See, den 24.06.2021

Auftraggeber:

Gemeinde Kochel am See Kalmbachstr. 11 82431 Kochel am See

Planverfasser Bebauungsplan:

Horst Nadler Dipl.-Ing. (FH), Architektur, Stadtplaner Am Feuerwehrhaus 1 83671 Benediktbeuern

Planverfasser Grünordung mit Umweltprüfung:

e-mail: office@joseph-wurm.de

Planungsbüro Freianlagen Grünordnung Landschaft JOSEPH WURM Dipl.Ing.TU Landschafts-Architekt Rathausplatz 10; 82362 Weilheim T: 0881/61234 F: 0881/41 794 41

